



Einrichtung einer weiteren stellvertretenden Leitung der Feuerwehr Stadt Beckum

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

14.02.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Einrichtung einer weiteren ehrenamtlichen Funktion einer stellvertretenden Leitung der Feuerwehr Stadt Beckum wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Durch die Einrichtung einer weiteren stellvertretenden Leitung der Feuerwehr entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die für die Leitung der Feuerwehr gewährte Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Entschädigungsverordnung für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. Für die stellvertretende Leitung einer Feuerwehr beträgt die Aufwandsentschädigung den 1,0-fachen Satz eines Ratsmitgliedes. Dieser beträgt derzeit 370,00 Euro im Monat. Demnach entstehen hier zusätzliche Aufwendungen von 4.440,00 Euro im Jahr.

Finanzierung

Die Kosten für die Aufwandsentschädigung sind in dem Produktkonto 020501.542100/742100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – veranschlagt. Für das Haushaltsjahr 2023 stehen hier Ermächtigungen von 62.000,00 Euro zur Verfügung.

Erläuterungen:

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) bestellt der Rat auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr (Leitung der Feuerwehr) und bis zu 2 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter der Feuerwehr).

Der Leiter der Feuerwehr Stadt Beckum ist Herr Marcus Scheele. Er wird in dieser Aufgabe durch Herrn Harald Kellermann vertreten. Dessen gesetzliche Amtszeit endet am 31.03.2024. Die Funktion einer weiteren stellvertretenden Leitung existiert bei der Feuerwehr Stadt Beckum bislang nicht.

Die Leitung der Feuerwehr ist der Gemeinde gegenüber für die innere Organisation, die ständige Einsatzbereitschaft und für den Einsatz der Feuerwehr verantwortlich. Sie hat alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Sie muss sich – im Sinne einer Strategie – um alles kümmern, damit der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich sichergestellt ist. Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben kann die Leitung der Feuerwehr Weisungen und Anordnungen gegenüber den Angehörigen der (Freiwilligen) Feuerwehr erteilen.

Zur Unterstützung der Leitung der Feuerwehr bei der Aufgabenerfüllung und zur Vertretung können bis zu 2 Stellvertretungen bestellt werden. Sie sind gleichberechtigt; es gibt keine 1. oder 2. Stellvertretungsfunktion.

Insbesondere bei kreisangehörigen Gemeinden von erheblicher Größe zeigt sich, dass eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen bei nur einer Stellvertretung nicht immer gewährleistet werden kann. So hat sich auch bei der Feuerwehr Stadt Beckum zwischenzeitlich die Entwicklung abgezeichnet, dass das wachsende Aufgabenspektrum des Leiters der Feuerwehr nicht mehr mit nur einem unterstützenden Stellvertreter kompensiert werden kann. Aus diesem Grund soll eine weitere stellvertretende Leitung bei der Feuerwehr Stadt Beckum installiert werden.

Bei der hier vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um die grundlegende Entscheidung zur Neueinrichtung der beschriebenen Funktion. Sofern von politischer Seite keine Bedenken geäußert werden, wird die Stadt im Anschluss das 2-stufige, gesetzlich vorgegebene Verfahren zur Bestellung und Ernennung der weiteren stellvertretenden Leitung der Feuerwehr einleiten.

Zunächst muss unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters eine nicht-öffentliche Anhörung der Feuerwehr erfolgen. Die notwendige Anhörung soll möglichst noch vor den Osterferien 2023 durchgeführt werden.

Sodann bestellt der Rat, der die politische Gesamtverantwortung für die Feuerwehr und somit auch über die Leitung der Feuerwehr trägt, die konkret ausgewählte Person zur weiteren stellvertretenden Leitung der Feuerwehr. Nach Bestellung durch den Rat ernennt der Bürgermeister die Person für eine Amtszeit von 6 Jahren.

Anlage(n):

ohne